

Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 02.06.2005 diese Straßenreinigungssatzung beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2012 geändert wurde, und die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142),

§ 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166).

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen u.s.w. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.
- (3) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (4) Soweit die Stadt nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2

- HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern, Baumscheiben u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg (Gehbahn) ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II
ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßennrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmittle - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8
Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 20.00 Uhr zu reinigen.

§ 9
**Freihalten der Vorrichtungen für
die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III
WINTERDIENST

§ 10
Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht aus-

gebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs.3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle usw.) und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Ge-

- genständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.09.1983 außer Kraft.

Griesheim, 03.06.2005

Der Magistrat
gez. Leber
Bürgermeister

- Änderungssatzung vom 16.03.2012 beschlossen am 15.03.2012 in Kraft ab 01.04.2012

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung vom 03.06.2005
(§ 2 Abs. 1 Punkt a) StrRS)

A

Adalbert-Stifter-Weg
Agilatrudstraße
Ahornweg
Am Alten Bahndamm
Am Bahnhof
Am Felsenkeller
Am Flurgraben
Am Hegelsberg
Am Schwimmbad
Am Sportfeld
Am Storchennest
An der Friedenslinde
Annastraße
August-Bebel-Straße

B

Bachstraße
Backesgasse
Bahnhofstraße
Barbaraweg
Beethovenstraße
Berliner Straße
Bessunger Straße
Birkenweg
Borngasse
Boschstraße
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Bunsenstraße

C

Christian-Stock-Straße

D

Daimlerstraße
Daniel-Müller-Straße
Darmstädter Straße
Dieselstraße
Donaustraße
Draustraße

E

Eberstädter Weg
Eichendorffstraße
Elbestraße
Elisabethenstraße
Erich-Ollenhauer-Straße
Eulerweg

F

Feldmannstraße
Feldstraße
Fichtestraße
Flecksweg
Flughafenstraße
- von Zufahrt zu den Anwesen
Flughafenstraße 1 und 2 (Sackgasse)
bis Lilienthalstraße
Forsthausstraße
Frankensteinweg
Frankfurter Straße
Franz-Liszt-Straße
Freiligrathstraße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Straße
Fuldastraße

G

Gabelsbergerweg
Gäßchen
Gartenstraße
Gehaborner Straße
Gellgasse
Georg-Büchner-Straße
Georg-Fröba-Straße
Georg-Schüler-Platz
Georgstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Goethestraße
Groenhoffstraße
Groß-Gerauer Straße
Grüner Weg
Gustav-Heinemann-Straße
Gutermuthstraße
Gutermuthweg
Guttenbrunnstraße

H

Hahlgartenstraße
Hans-Karl-Platz am Markt
Hausweg
Hydnstraße
Hebbelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Moter-Straße
Heinrichstraße
Herweghstraße
Hofmannstraße

I

Im Dürren Kopf
Im Leuschnerpark

Im Rosengarten
 Im Weingarten
 Im Wiesengarten
 Isarstraße

J
 Jahnstraße
 Jean-Bernard-Platz

K
 Kantstraße
 Karl-Liebknecht-Straße
 Karlstraße
 Katharinenstraße
 Kinzigweg
 Kirchgasse
 Kirschberg
 Konrad-Adenauer-Straße
 Kreuzgasse

L
 Lachenauer Weg
 Lahnstraße
 Langgässerweg
 Lichtenbergweg
 Lilienthalstraße
 Lindenstraße
 Löffelgasse
 Luisenstraße

M
 Magdalenenstraße
 Mainstraße
 Margaretenstraße
 Maria-Theresia-Straße
 Marienstraße
 Martin-Luther-Straße
 Mathildenstraße
 Mercystraße
 Mittelweg
 Moselstraße
 Mozartstraße
 Mühlenweg
 Murstraße

N
 Nahestraße
 Neckarstraße
 Nehringstraße
 Neugasse
 Nordend

O
 Odenwaldstraße
 Oderstraße
 Ostend
 Ottostraße
 Otto-Wels-Weg

P
 Pariser Gasse
 Parsevalstraße
 Petersgasse
 Pfarrgasse
 Pferchweg
 Pfützengäßchen
 Pfützenstraße
 Pfungstädter Straße
 Platanenweg
 Platz Bar-le-Duc
 Prinz-Eugen-Straße

R
 Raiffeisenstraße
 Raingasse
 Rebstockweg
 Rheinstraße
 Rübgrund
 Rückgasse

S
 Saalestraße
 Saarstraße
 Sandgasse
 Schaafgasse
 Schillerstraße
 Schlußgasse
 Schöneweibergasse
 Schubertstraße
 Schülerstraße
 Schützenstraße
 Sterngasse
 St.-Stephans-Platz
 Südring
 - von Lindenstraße bis St.-Stephans-
 Platz

T
 Tannenweg
 Tauberstraße
 Theißstraße
 Theodor-Heuss-Straße

U
 Uhlandstraße
 Ulmenweg
 Uthmannstraße

V
 Viktoriastraße

W
 Waldstraße
 Weichgasse
 Weiterstädter Weg
 Wenzel-Jaksch-Weg
 Werner-Hilpert-Straße
 Werrastraße
 Weserstraße

Wichteweg
Wiesenstraße
Wilhelminenstraße
Wilhelm-Leuschner-Straße
- nördliche Anliegerstraße
 von Freiligrathstraße bis Daniel-
 Müller-Straße
- südliche Anliegerstraße
 von Zöllnerstraße bis Straße
 Im Dürren Kopf

Willy-Brandt-Allee
Wolfsweg

XYZ
Zeissstraße
Zeppelinstraße
Zöllnerplatz
Zöllnerstraße
Zusestraße

Anlage 2
zur Satzung über die Straßenreinigung vom 03.06.2005
(§ 2 Abs. 1 Punkt b) StrRS)

zur Zeit keine Straßen

Anlage 3
zur Satzung über die Straßenreinigung vom 03.06.2005
(§ 1 Abs. 2 StrRS)

- 1.) Schulgasse (B 26)
- 2.) Hintergasse (B 26)
- 3.) Wilhelm-Leuschner-Straße (B 26)
ausgenommen:
 - a) nördliche Anliegerstraße
von Freiligrathstraße bis Daniel-Müller-Straße
 - b) südliche Anliegerstraße
von Zöllerstraße bis Straße Im Dürren Kopf
- 4.) Oberndorferstraße (L 3303)
- 5.) Südring (von L 3303 bis Lindenstraße)
- 6.) Nordring (von L 3303 bis Weiterstädter Weg)
- 7.) Flughafenstraße
von B 26 - Kurvenbereich bis Zufahrt zu den Anwesen
Flughafenstraße 1 und 2 (Sackgasse)